

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
à Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Allee
u. Waisenhausstr. 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Kgl. Post vierteljährlich
22 Ngr. Einzelne Nummern
1 Ngr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

N. 104.

Freitag, den 13. April

1860.

Dresden, den 13. April.

— Se. Maj. der König hat genehmigt, daß der Kammerherr Carl v. Lüttichau das von Sr. Hoh. dem Herzog von Sachsen-Meiningen ihm verliehene Comthurkreuz 2. Classe des herz. Sachsen-Ernestinischen Hausordens annahme und trage.

— Se. Maj. der König hat dem Conditior Friedr. Theodor Schmidt zu Dresden gestattet, das von Sr. Hoh. dem Herzog von Braunschweig ihm verliehene Prädicat als Hoflieferant in hiesigen Landen zu führen.

— Nachdem bereits Se. Maj. der König der allgemeinen deutschen National-Lotterie ein werthvolles Delgemälde als einen hervorragenden Gewinn widmeten, haben nun auch der Prinz Georg nebst Gemahlin, K. K. H. H., das Unternehmen mit dem Geschenke von zwei prachtvollen Porzellan-Basen beehrt.

— J. K. Hoh. die verwittwete Frau Großherzogin von Toscana und J. K. Hoh. die Prinzessin Amalie sind vorgestern Vormittags um 9 Uhr nach Schlackenwerth gereist.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen:
Es ist unglaublich, mit welchem Leichtsinne sich bisher ganz unbescholtene Leute zuweilen um Ehre und guten Namen bringen. Hiervon lieferte die vorige Mittwoch zwei eclatante Beweise in den beiden an diesem Tage stattgehabten Hauptverhandlungen. Denn sowohl der erste als der zweite Inculpat waren zeitlich noch niemals in Untersuchung gewesen. Der zur Zeit an der Weiseritz alhier wohnhafte Conditiorgehilfe C. C. Persigehl, der auf eigene Faust ein kleines Geschäft mit Analfilberpräparaten daselbst errichtet hat, war vor einigen Monaten, wie er angab, einigen Geldes bedürftig, um etwas mehr Waaren anfertigen zu können. Da dieselben guten Absatz finden und baar bezahlt zu werden pflegen, so konnte er hoffen, das Geld in kurzer Zeit wieder herein zu haben; was that er daher? Er stellte unter dem Namen eines Leipziger Hauses einen falschen Wechsel aus, verfab denselben zum Ueberfluß mit Giras von zwei bedeutenden Handelshäusern zu Dresden und schickte dieses auf solche Weise in die Kategorie ganz guter Papiere getretene Werthzeichen unter seinem wirklichen Namen an die Herren Hammer & Schmidt in Leipzig ein, um Discontirung, so wie um Einsendung des Betrags an seine Adresse dieselben ersuchend. Dort aber hatte man die Handschriften sofort für unächt erkannt, und weitere Erhebungen bestätigten

den entstandenen Verdacht einer Fälschung. P. gab seine Vergehen ohne Umschweif zu, versicherte aber, daß — wie schon die offene Bezeichnung seiner Adresse andeute — er keineswegs einen Betrug beabsichtigt, sondern mit Bestimmtheit voraus gewußt habe, daß er den fraglichen Wechsel noch vor der Verfallzeit wieder werde einlösen können. Von Seiten des Gerichts waren in Folge dieser schon in der Voruntersuchung geschehenen Angabe auch P.'s Borräthe untersucht und abgeschätzt worden, und es hatte sich herausgestellt, daß dieselbe wohl glaubhaft sei. Herr Staatsanwalt Meßler empfahl ihn daher der richterlichen Milde, die ihn mit nur 4 Monaten Gefängniß bestrafte. — Der zweite Inculpat war der Selbgießergeselle H. B. Böttger, ebenfalls von hier. Er war während einer temporären Arbeitslosigkeit am 19. Jan. v. J. — gerade am Tage nach dem Feldschlösschenbrande — in eine hiesige Selbgießerwerkstatt gegangen, um dort möglicherweise Arbeit zu bekommen, hatte aber in der offenen Werkstatt Niemanden angetroffen, da Alles zur Besichtigung des Brandplatzes gegangen war. Mit der Localität wohl bekannt, machte er daher bei so guter Gelegenheit einen unverschlossenen Koffer auf und nahm daraus einen schwarzen Tuchrock nebst dito Hosen, die deren Besitzer, ein Geselle, auf den Werth von 15 Thlrn. veranschlagt hat. Mit denselben verfügte er sich sofort auf Lühhaus und versetzte sie für 3 Thlr. 15 Ngr. Befragt, was ihn denn zu diesem Verbrechen genöthigt habe, da sein Vater hier lebe und er wohl durch diesen vor Mangel gesichert sei, erwiderte er, er sei des Geldes deswegen dringend bedürftig gewesen, weil er habe Ziehgeld bezahlen müssen. Das Gericht erkannte jedoch hierin keine „ächte Noth“ und verurtheilte den Angeklagten zu 4 Monaten Gefängniß.

— Der dem hiesigen Stadtrathe wegen Zurückweisung österreichischer Silbermünzen gemachte Vorwurf entbehrt, wie die Const. Zig. berichtend bemerkt, in so fern der Berechtigung, als diese Maßregel erst dann getroffen worden ist, nachdem die königl. Bezirkssteuereinnahme deren Annahme verweigert, auch, auf diesfalls erstatteten Bericht, das K. H. Finanzministerium angezeigt hatte, daß es zwar bei den Verkehrsanstalten (Post, Eisenbahn) und bei fiskalischen gewerblichen Unternehmungen die Annahme österreichischer Silbermünzen gestatte, daß aber die Ausdehnung dieser Vergünstigung auf Zoll- und Steuerklassen so lange bedenklich falle, als nicht Gleiches auch in Preu-